

Damit was passiert, wenn was passiert.

Sicherungsanforderungen

Sicherungsklasse 1

Für den (die) im Versicherungsschein genannten Versicherungsort(e) müssen folgende Minimal-Sicherungsanforderungen zum Einbruchschutz erfüllt sein:

1. Alle Türen und Tore in der Umfassungswand müssen gesichert sein durch: Ein bündiges, mit dem Türblatt verschraubtes oder mit Sicherheitsbeschlag/oder Rosette versehenes Zylinderschloss.
2. Vorhandene Tore müssen zusätzlich entsprechend Ihrer Eigenschaft (z. B. Rolltor, Schiebetor, Mehrflügeliges Tor, Fall-, Sektionaltor) gesichert sein:
 - Tore sind durch innenliegende absperrbare Verriegelungen geschützt
 - Tore sind durch abschaltbare Stromzufuhr mit Schlüsselschalter geschützt
 - Rolltore oder Sektionaltore sind gegen Hochdrücken durch mechanische, innenliegende Hebesicherung gesichert
 - die gesetzlichen und behördlichen Auflagen sind einzuhalten
3. Falls vorhanden: Stahl-Feuerschutztüren und Türen in der Umfassungswand nach außen aufgehend, müssen gesichert sein durch: Zwei Hinterhaken oder die Achsstifte der Türbänder sind gegen Herausziehen zu sichern

Wichtiger Hinweis: Sofern die Mindestsicherungen nicht vorhanden sind, sind diese durch VdS anerkannte Nachrüstprodukte (z. B. von ABUS) innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines anzubringen. Solange diese Maßnahmen nicht durchgeführt sind, haftet der Versicherer nur für Schäden, die auch durch diese Sicherungen nicht verhindert worden wären.

Falls es ED-Vorschäden gibt, gilt der Versicherungsschutz für die Gefahr Einbruchdiebstahl erst nach Prüfung der Sicherungsanforderungen gemäß INTERSEC-Risikobeschreibung zur Einbruchdiebstahlversicherung (Intersec-Bogen).

Mitteilung über die Folgen einer Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit (§ 28 Versicherungsvertragsgesetz VVG)

Bei der Vereinbarung der Sicherungsanforderungen handelt es sich um eine vertragliche Obliegenheit gemäß § 28 Versicherungsvertragsgesetz, bei deren Verletzung der Versicherer im Schadenfall nicht zur Leistung verpflichtet ist, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, sofern die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder den Umfang des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.